

Kenntlichmachung Tempo 30 - Zone und Aufstellung von Blitz-Radar-Geräten in der Preußenstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00376
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart
am 06.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05712

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00376
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 25.05.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart hat am 06.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00376 beschlossen. Darin wird gefordert, die Tempo 30-Zone in der Preußenstraße durch Beschilderung und Markierung auf der Fahrbahn besser zu kennzeichnen sowie Blitz-Radar-Geräte aufzustellen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zusätzliche Beschilderung

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind und unter anderem Ausführungen über die Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen beinhalten.

Danach ist am Beginn eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen das Zeichen 274.1 StVO („Beginn einer Tempo 30-Zone“) so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen vor Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird.

Eine klare Abgrenzung der Tempo 30-Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen kann.

Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen.

Eine wiederholte Aufstellung der Tempo 30-Schilder im Straßenverlauf ist nicht zulässig.

Es ist zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom Mobilitätsreferat von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo 30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass der Kraftfahrer in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annimmt, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen (bei strukturellen Besonderheiten vor Schulen und Kindergärten sowie in Straßen, in denen Zeichen 301 StVO – Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung – angeordnet ist, sofern durch Radarmessung eine erhebliche Beanstandungsquote in diesen Straße zu verzeichnen ist) eine weitere Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen außerhalb des Eingangsbereiches einer Zone in Betracht gezogen werden. Für die Preußenstraße sind diese Voraussetzungen nicht gegeben.

Nach Überprüfung der Situation vor Ort wurde jedoch am 30.11.2021 sowohl von der Moosacher als auch von der Lerchenauer Straße her jeweils auf der linken Straßenseite

eine Wiederholungsbeschilderung der Zonentafel angebracht, um die Aufmerksamkeit der Kraftfahrer zu erhöhen.

Stationäre Messgeräte

Die Errichtung und Inbetriebnahme einer stationären Überwachungsanlage ist an sehr enge Bedingungen geknüpft. So sind solche Anlagen vorrangig bei Örtlichkeiten mit hohem Unfallrisiko vorgesehen, an denen eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Überwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Beim Betreiben von stationären Überwachungsanlagen muss einer Reduzierung von Verkehrsunfällen absolute Priorität eingeräumt werden.

Diese Voraussetzungen liegen in einer Tempo 30-Zone wie der Preußenstraße generell nicht vor.

Die Überwachung der Geschwindigkeit in Tempo 30-Zonen obliegt in der Landeshauptstadt München der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Kreisverwaltungsreferat, die zu dieser Thematik Folgendes mitgeteilt hat: *„Wir nehmen die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00376 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 06.10.2021 zum Anlass, die Preußenstraße ohne vorherige Probemessungen vorerst in unsere Einsatzplanung aufzunehmen und dort im Rahmen unserer Möglichkeiten und Ressourcenverfügbarkeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten entsprechende Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen, um uns ein aktuelles Bild vom Geschwindigkeitsverhalten in diesem Straßenzug zu machen. Anhand der Ergebnisse werden wir dann über eine abschließende Aufnahme in unser mehr als 860 Straßenzüge umfassendes Messprogramm entscheiden.“*

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00376 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 06.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Tempo 30-Zonen-Beschilderung in der Preußenstraße wurde bzgl. der Erkennbarkeit etwas verbessert, eine Wiederholung des Verkehrszeichens innerhalb der Zone ist aber verordnungsrechtlich nicht erlaubt. Für die Aufstellung von festen Blitz-Radar-Geräten liegen die Voraussetzungen nicht vor; die Kommunale Verkehrsüberwachung prüft aber eine Aufnahme in ihr Messprogramm.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00376 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 06.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Fredy Hummel-Haslauer

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. **WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 - Milbertshofen-Am Hart

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München – Abt. E 4

An das Kreisverwaltungsreferat – HA I/4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Mobilitätsreferat – GB 2.2111
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5